



TOP 25

Schwerpunkte und Posterioritäten

Bericht des Sonderausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 26. November 2022

Hohe Synode, verehrte Präsidentin,

der letzte Bericht des Sonderausschusses liegt schon mehr als ein Jahr zurück. Er wurde zur Sommersynode 2021 vorgelegt. D. h. aber nicht, dass der Sonderausschuss eine Pause eingelegt hatte, im Gegenteil. Wenn man die Sitzungen des vergangenen Jahres im Überblick anschaut, lässt sich die Arbeit mit dem Aufstieg bei einer Bergwanderung vergleichen. Das Ziel, eine Art Zwischengipfel, war immer dasselbe. Doch der Weg dorthin musste in kleinen Schritten bewältigt werden, immer auf der Suche nach einem Steig, der sicheren Halt gibt, immer im Bemühen, den Weg für möglichst viele gangbar zu machen und gleichzeitig vorauszudenken, damit das Ziel überhaupt erreicht wird.

Um das Bild zu verlassen: Es ging in den vergangenen Monaten kontinuierlich um dieselben Themen und Arbeitsfelder. Immer wieder gab es nach einer Sitzung weiteren Klärungsbedarf, Fragen an den Oberkirchenrat, daneben Beratungen der Geschäftsausschüsse und Gesprächskreise, deren Ergebnisse in den Sonderausschuss einfließen. Dass der Sonderausschuss nur allmählich vorangekommen ist, zeigt, welche heiklen Aufgaben zu bewältigen waren.

Schwerpunktbildung bedeutet nämlich, dass es nicht nur *Prioritäten* gibt, sondern auch *Posterioritäten*. Und bei beidem, Prioritäten und Posterioritäten handelt es sich um Wesentliches, um Liebgewordenes und Gewachsenes, nicht um „Überflüssiges“.

Allein schon die Entscheidung zu treffen, was nachgeordnet wird, also keinen Schwerpunkt der kirchlichen Arbeit bildet, ist mühsam und schmerzhaft. Wieviel mehr sind es die Beratungen darüber, wie das, was keinen Vorrang hat, gekürzt, umstrukturiert oder ganz eingespart werden kann.

War der Sonderausschuss bis zum Frühsommer des vergangenen Jahres noch mit den Leitsätzen zu seiner Arbeit befasst, so lagen noch vor der Sommerpause 2021 erste Vorschläge des Kollegiums für Umstrukturierungen und Einsparungen vor. Diese wurden zunächst durch Tandems der neu gebildeten AG Posterioritäten in mehreren Sitzungen intensiv ausgelotet. Jeweils ein Vertreter des Kollegiums und ein Mitglied des Sonderausschusses hatten zwei Themenfelder zu bearbeiten, Vorteile und Nachteile von Veränderungen in diesem Bereich zu bewegen, das Gespräch mit den Betroffenen sowie die Expertise des Oberkirchenrats einzuholen. Die vorgelegten Themenbereiche betrafen z. B. die Tagungshäuser, das Müttergenesungswerk, die Kirchlichen Dienste in der Arbeitswelt, die Dienste in Mission Ökumene und Entwicklung, die EAEW und die Zahl der Prälaturen. Die Ergebnisse aus den Tandems wurden dem Sonderausschuss in der Sitzung am 7. März 2022 vorgelegt und in der Folge in Absprache mit den Fachausschüssen und den Gesprächskreisleitungen weiter beraten.

Außerdem hatte Direktor Werner bereits in der Ausschusssitzung am 27. September 2021 berichtet, dass die Badische und die Württembergische Landeskirche eine Beraterfirma beauftragt hatten, die Möglichkeiten von Kooperationen der beiden Landeskirche zu eruieren. Zur Begründung gab Direktor Werner an, dass die Mehrzahl der Aufgabenbereiche in beiden Landeskirchen parallel vorgehalten

werden, was die Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg und anderen dritten Partner erschwert. Ein erstes, erfolgreiches Gegenbeispiel ist der gemeinsame Ansprechpartner der Kirchen im Landtag.

Die Recherche der Beraterfirma ergab denkbare Felder von Synergien für Archiv und Bibliothek, für die Zentralen Gehaltabrechnungsstellen, die Hochschulen für Kirchenmusik und Diakonat sowie für die Akademiearbeit. Ich werde auf diese Punkte später in meinem Bericht noch einmal zurückkommen. Ein Lenkungsausschuss aus Mitgliedern beider Kirchen ist dabei, das Machbare und Sinnvolle weiter zu erarbeiten, wobei es bisher lediglich für den Bereich Archiv und Bibliothek ein detailliertes Positionspapier gibt.

1. Einsparziele

In mehreren Sitzungen des Sonderausschusses war diskutiert worden, ob und in welcher Höhe Einsparungen nötig sind, die in die Struktur und damit in den Personalstellenplan der Landeskirche im engeren Sinn, also ihrer Verwaltung, ihrer Werke, Einrichtungen und Dienste eingreifen. Nicht nur die Bewertung von Kaufkraftverlust und Mitgliederentwicklung fiel unterschiedlich aus, die Frage nach der Höhe der Einsparungen stellte sich auch wiederholt in der Diskussion um unterschiedliche Modelle der Neustrukturierung.

Schließlich fasste der Sonderausschuss in seiner Sitzung vom 19. September 2022 den Entschluss, dass Ausgabenkürzungen in den kommenden Jahren im Haushalt der Landeskirche notwendig sind und der Oberkirchenrat gebeten wird, das notwendige Einsparvolumen zu beziffern.

In der Sitzung vom 24. Oktober 2022 entsprach Dr. Fabian Peters für das Dezernat 7 dieser Bitte und führte in die Berechnungen zur Finanzentwicklung des landeskirchlichen Haushalts bis zum Jahr 2030 ein. In diese Berechnungen waren die Erkenntnisse der Freiburger Studie zur Mitgliederentwicklung und die voraussichtliche Entwicklung der Kirchensteuer angesichts von höheren Ausgaben durch die Inflation, aber auch von höheren Einnahmen durch den Anstieg von Löhnen und Gehältern der Kirchensteuerzahler eingeflossen. Betrachtet man aufgrund dieser Daten die real anfallenden Kosten im Jahr 2030 für die Landeskirche im engeren Sinne, dann ist eine Einsparung von 10 % bei den Ausgaben auszugehen, die beeinflussbar sind, also nicht bei Versorgungsleistungen oder Gehältern liegen. Die Einsparungen lassen sich bedauerlicherweise allein durch den Abbau von Personalstellen erreichen.

Dieser Abbau ist durchaus sozial verträglich möglich, da es auch unter den Angestellten und Kirchenbeamten eine größere Zahl von zur Ruhesetzungen geben wird und außerdem mehr als 100 Projektstellen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr besetzt werden. Gleichzeitig können selbstverständlich die verbleibenden Stellenbeschreibungen nicht einfach um weitere Aufgaben erweitert werden, da in vielen Bereichen bereits heute an der Belastungsgrenze gearbeitet wird. Deshalb werden mit den Einsparungen Veränderungen für alle anstehen, wie gleichermaßen im Rahmen des Pfarrplans nicht nur die betroffenen Kirchengemeinden, sondern ganze Distrikte und Bezirke von den Kürzungen betroffen sind und deshalb vor neuen Aufgaben stehen.

Als Ergebnis der Beratungen über die zukünftigen Einsparsummen, die im Haushalt der Landeskirche i. e. S. zu erbringen sind, legt der Sonderausschuss deshalb folgenden Antrag Nr. 57/22: Festlegung eines Einsparzieles bis zum Jahr 2030 zur Beschlussfassung der Synode vor:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in den künftigen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplänen und den künftigen Entwürfen der Haushaltspläne eine Verminderung der beeinflussbaren, real anfallenden Kosten bis zum Jahr 2030 in Höhe von 10 % vorzusehen und hierfür in den künftigen Entwürfen der Haushaltspläne 155 dotierte (Plan-)Stellen für Angestellte und Kirchenbeamte im landeskirchlichen Gesamtstellenplan als künftig, spätestens bis zum Jahr 2030 wegfallend zu bezeichnen.

Unter den beeinflussbaren Kosten werden sämtliche Aufwendungen des Gesamthaushalts der Landeskirche subsumiert, die nicht Versorgungsaufwendungen, Besoldung des Pfarrdiensts, Veränderungen der Versorgungs- und Beihilferückstellungen (bzw. Zuführungen an den Versorgungsfonds), den Kirchlichen Entwicklungsdienst (1500016000), die Kirchensteuerverwaltung (710016000), die EKD-Umlage (790016000), den Finanzausgleich der EKD (7900026000) und das Clearing (7909056000) betreffen.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die ab 2023 und spätestens bis zum Jahr 2030 als wegfallend zu bezeichnenden (Plan-)Stellen in einer Übersicht (Strukturstellenplan) darzustellen, der in einen der nächsten Haushaltspläne nachrichtlich als Anlage aufgenommen wird. Der Strukturstellenplan soll laufend aktualisiert werden.“

Im Folgenden werde ich nun auf spezielle Aufgabenfelder, Personalstellen und Immobilien eingehen, über die der Sonderausschuss beraten und in Abstimmung mit dem Kollegium des Oberkirchenrats eine Beschlussvorlage erarbeitet hat.

2. Archiv und Bibliothek

Aus dem Bündel der Kooperationsfelder mit der Landeskirche von Baden liegt, wie bereits ausgeführt wurde, allein für die Zusammenarbeit in Blick auf Archiv und Bibliothek ein detailliertes Positionspapier vor. Es zeigen sich große Chancen der Kooperation, bis hin zu einer kompletten Fusion der beiden Bereiche, mit einer Reduktion der Personalstellen um 260 % in Württemberg sowie anteiligen Einsparungen bei Sach- und Gebäudekosten.

Der Antrag Nr. 58/22: Zusammenarbeit mit Baden: Archiv/Bibliothek den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Strukturstellenplan folgende KW-Vermerke vorzusehen:

60 % EG 12 (ab 2028)
100 % EG 13 (ab 2033)
100 % EG 11 (ab 2028).“

3. Evangelische Erwachsenen – und Familienbildung

Weitere Einsparungen im Personalbereich können nach Meinung des Sonderausschusses für den Bereich EAEW sowie die Frauen- und Männerarbeit der Landeskirche vorgesehen werden, da im Prozess des Bildungsgesamtplans eine grundsätzliche Neustrukturierung der Erwachsenenbildung, d. h. der Arbeit für Männer, Frauen, Familien und Senioren geplant ist. Die EAEW als Dachverband der benannten Zweige wird bis 2024 aufgelöst werden. Die politische Vertretung der Erwachsenenbildung liegt ganz bei Dezernat 2, während sie bisher sowohl beim Oberkirchenrat als auch bei der Geschäftsführung der EAEW gelegen hatte. Die Geschäftsführung der Arbeitszweige wird zentralisiert, die Rolle der Fachreferentinnen und Fachreferent gestärkt, so dass deren Unabhängigkeit weiter gewährleistet bleibt.

Das bedeutet, dass im Bereich der EAEW die Geschäftsführungs- und Leitungsstellen bis 2025 sukzessive entfallen und im Bereich der Frauen- und Männerarbeit v. a. Sekretariats- und Assistenzstellen.

Der Antrag Nr. 59/22: Arbeitsfeld Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (EAEW) den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Strukturstellenplan folgende KW-Vermerke vorzusehen:

50 % EG 14 (ab 2024)
50 % EG 14 (ab 2025)
55 % EG 9a (ab 2030).“

4. Frauen- und Männerarbeit

Der Antrag Nr. 65/22: Arbeitsfeld Frauen- und Männerarbeit den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Strukturstellenplan folgende KW-Vermerke vorzusehen:

50 % EG 12 (ab 2026)
50 % EG 9 (ab 2026)
100 % EG 8 (ab 2023/2024)
50 % EG 11 (ab 2026).“

Oberkirchenrätin Rivuzumwami versicherte dem Sonderausschuss, dass es nach der Klärung der Rahmenvorgaben einen intensiven Beteiligungsprozess zur Neugestaltung der Erwachsenenbildung auf dem Wege hin zu einem Bildungsgesamtplan geben wird.

Soweit die Einbringungen zum Personalstrukturplan für landeskirchliche Angestellte und Kirchenbeamtinnen und -beamten.

5. Sport- und Freizeithaus Kapf

Auch aus dem umfassenden Bereich der Tagungshäuser bringe ich zunächst einmal die Vorlagen ein, die weitestgehend abgesprochen und sukzessive umsetzbar sind.

So wurde in Blick auf das Sport- und Freizeithaus Kapf mit dem Evangelischen Jugendwerk abgesprochen, dass das Gebäude vom Jugendwerk komplett übernommen wird, von Seiten der Landeskirche ein Übergangsgeld von 300 000 € gezahlt wird, dafür aber die von der 15. Landessynode beschlossenen 1,7 Mio. €, die für Renovierungsmaßnahmen bereits im landeskirchlichen Haushalt eingeplant worden waren, eingespart werden.

Der Antrag Nr. 60/22: Arbeitsfeld Tagungshaus Kapf den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Finanzausschuss wird gebeten, den Sperrvermerk zum „Überarbeiteten Betreiberzuschuss Sport- und Freizeithaus Kapf“ (Maßnahme Nr. 6033-2) in Höhe von 300 000 € aufzuheben.“

6. Haus Birkach

In mehreren Sitzungen des Sonderausschusses war die Tagungsstätte Haus Birkach Diskussionspunkt. Verschiedene Aspekte, z. B. der Rückgang der Übernachtungen bei Tagungen und der hohe Investitionsbedarf u.a. in eine angemessene KÜcheneinrichtung, führten zum Entschluss, im Haus Birkach den Übernachtungsbetrieb einzustellen und stattdessen sämtliche Bildungseinrichtungen der Landeskirche dort anzusiedeln. Jedenfalls hatte der Finanzausschuss bereits im Sommer d. J. für die Schließung des Übernachtungsbetriebs votiert.

Gegen den Vorschlag, schon ab dem 1. Januar 2024 keine Übernachtungen mehr anzubieten, wurden allerdings vom Kollegium Bedenken vorgebracht, wie z. B. längerfristige Verträge, die Veränderungen, die ohnehin für die Vikarsausbildung anstehen und Unklarheiten in Blick auf eine Neukonzeption.

Der Antrag Nr. 61/22: Arbeitsfeld Tagungshaus Birkach den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Einstellung des Übernachtungsbetriebes zum 31. Dezember 2023 vorzubereiten. Zudem wird um Vorlage einer Konzeption zur Konzentration der Bildungseinrichtungen bis 31. Dezember 2023 gebeten.“

7. Tagungsstätte Hohebuch

Zum Haus Hohebuch laufen viele Jahre schon Gespräche mit dem Evangelischen Bauernwerk, der Landeskirche und dem Land Baden-Württemberg. Da die Landeskirche die Arbeit des Bauernwerks unterstützen und damit die kirchliche Arbeit im ländlichen Raum stärken will, zieht sich die Landeskirche zwar aus der Trägerschaft des Gästehauses zurück. Das Evangelische Bauernwerk wird in Zukunft die bauliche Weiterentwicklung des Hauses in Eigenregie planen, bekommt aber noch ein Zuschuss für längst anstehende Investitionen. Darüber hinaus sind keine weiteren Zuschüsse zu Betreiber- oder Investitionskosten vorgesehen. Allerdings unterstützt die Landeskirche weiterhin den Tagungsbetrieb mit einem Betrag von gut einer halben Million Euro im Jahr, nicht zuletzt, weil die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg nur denkbar sind, wenn der Erhalt einer Heimvolksschule garantiert wird.

Der Antrag Nr. 62/22: Arbeitsfeld Tagungshaus Hohebuch den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten:

1. eine Vereinbarung mit dem Evangelischen Bauernwerk in Württemberg (EBW) abzuschließen, nach der die Immobilie Hohebuch unentgeltlich in das Eigentum des EBW übertragen wird. In der Vereinbarung soll soweit rechtlich zulässig eine sogenannte Heimfallklausel für den Fall der Insolvenz des EBW enthalten sein.
2. dem EBW die Summe von 7,91 Mio. € (Beteiligung an Baumaßnahme 7,11 Mio. € und Überbrückungsinvest max. 800 000 €) als Entnahme aus der Ergebnisrücklage zur Verfügung zu stellen und entsprechend in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.
3. den jährlichen Zuschuss für die Arbeit in Höhe von derzeit jährlich ca. 640 000 € (bereits eingearbeitet in die Haushaltsjahre 2023 und 2024) zum Doppelhaushalt 2025/2026 neu zu verhandeln, mit der Zielsetzung, nur die inhaltliche Arbeit des Ev. Bauernwerks angemessen zu unterstützen.“

8. Arbeitsfeld Müttergenesung

Die Veränderungen in Blick auf das Arbeitsfeld Müttergenesung werden im Zusammenhang des Haushaltsplans beschlossen und sind bereits in den entsprechenden Fachausschüssen diskutiert worden. Die folgende Beschlussvorlage unterstreicht das Ergebnis der Beratungen und ist ein Zeichen dessen, dass sich auch der Sonderausschuss, namentlich die AG Posterioritäten eingehend mit diesem Arbeitsfeld befasst hat.

Demnach wird der Verein des Müttergenesungswerks in eine gGmbH umgewandelt, bei der die Landeskirche die Mehrheitsbeteiligung übernimmt und in der Gewährsträgerschaft bleibt. Mit diesem Schritt begegnet das Müttergenesungswerk den sich abzeichnenden Rechtsproblemen der Arbeitnehmerüberlassung und der Umsatzsteuer, die mit dem neuen Gesetz zur Umsatzsteuer aufgetreten wären. Die Verwaltung wird künftig von der gGmbH selbst getragen, so dass der Oberkirchenrat seinerseits entlastet wird. Allerdings bleibt ein jährlicher Unterstützungsbedarf durch die Landeskirche in Höhe von gut einer Million Euro jährlich. Die Dauerzuweisung wird zum Teil aus den bisher bereits vorgesehenen Mitteln, zum Teil aus neuen Kirchensteuermitteln finanziert.

Der Antrag Nr. 63/22: Arbeitsfeld Mütterkurheime den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode befürwortet die Aufnahme der Maßnahme-Nr. 6146-2: Zuweisung Ev. Müttergenesung Württemberg gGmbH mit einem Planansatz in Höhe von 1 119 700 € in den Haushaltsplan 2023, jeweils bei Kostenstelle 2602016000 und finanziert aus Budget, Kirchensteuermittel, wozu das Budget dauerhaft um 1 119 700 € erhöht wird.“

9. Dorfhelferinnenwerk

Ein zweites Arbeitsfeld aus dem Bereich der Diakonie, das Veränderungen erfährt, ist das Dorfhelferinnenwerk. Nachdem Gespräche mit der Diakonieschwesternschaft Herrenberg-Korntal nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hatten, übernimmt nun die gemeinnützige Gesellschaft „Dienste für Menschen“ dessen Aufgaben. Der Verein Ev. Familienpflege und Dorfhelferinnenwerk wird aufgelöst und sein Vermögen der „Dienste am Menschen“ gGmbH zugeführt.

Der Antrag Nr. 64/22: Arbeitsfeld Dorfhelferinnenarbeit den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode befürwortet die Ermächtigung des Oberkirchenrates nach § 66 Absatz 3 Satz 2 HHO den Erlös aus der Auflösung des Vereins Ev. Familienpflege und Dorfhelferinnenwerk e. V. unentgeltlich an die Dienste für Menschen gGmbH zu übertragen sowie die Ermächtigung nach § 10 HHG 2022 (Änderungsgesetz) der unentgeltlichen Übertragung von bis zu 700 000 € aus dem Vermögen des Vereins Ev. Familienpflege und Dorfhelferinnenwerk e. V. an die Dienste für Menschen gGmbH zuzustimmen.“

10. Druckerzeugnisse

In Zeiten der Digitalisierung sind bereits viele Werke und Einrichtungen dazu übergegangen, ihre Broschüren und Zeitschriften digital anzubieten. Allerdings schlagen recht besehen im Haushalt nicht so sehr die Druckkosten zu Buche, sondern die Arbeitszeit, die in die Abfassung von Artikeln und Berichten investiert wird.

Der Antrag Nr. 66/22: Arbeitsfeld Druckerzeugnisse, den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, den bereits eingeschlagenen Weg fortzuführen, und die Druckerzeugnisse sukzessive nach entsprechender Bedarfsprüfung zu reduzieren und ggf. zu digitalisieren.“

11. Prälaturen

Nicht zuletzt als ein Signal in eine von PfarrPlänen geplagte Landeskirche wurde die Frage bedacht, welche Einsparungen im Zusammenhang der vier Prälaturen denkbar wären. Verschiedene Modelle wurden diskutiert: die Reduzierung der Stellen auf drei oder zwei, aber auch die Ergänzung des Aufgabengebietes eines Prälaten oder einer Prälatin durch ein landeskirchliches Schwerpunktthema wie etwa das Thema Frieden oder die Förderung von Neuen Aufbrüchen. Die Schlussvorlage nun bittet den Oberkirchenrat – ganz ergebnisoffen – um eine Prüfung einer Reduktion der Prälaturen auf bis zu zwei Stellen.

Der Antrag Nr. 67/22: Arbeitsfeld Zahl der Prälaturen den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Sommersynode 2023 eine Neuordnung der Prälaturen und damit einhergehend eine Reduktion auf bis zu zwei Prälaturen (Nord-Südprälatur) zu prüfen.“

12. Schuldekanate

Für die mittlere Leitungsebene werden die Pläne der Umstrukturierung längst diskutiert. Die Fusion von Kirchenbezirken, aber auch der Wunsch, die Schuldekanate entlang der Landkreise aufzustellen, erfordert eine grundsätzliche Neuordnung.

Der Antrag Nr. 69/22: Arbeitsfeld Schuldekanate den ich zur Beschlussfassung einbringe lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen der Sommersynode 2023 eine Neuordnung der Schuldekanate vorzulegen.“

13. Strukturstellenplan und Weiterarbeit

Und schließlich lege ich zwei Anträge vor, die die Weiterarbeit betreffen.

Zum einen der Antrag Nr. 68/22: Strukturstellenplan den ich zur Beschlussfassung einbringe, lautet wie folgt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, grundsätzlich einen Strukturstellenplan bis zur Sommersynode 2023 zu erarbeiten und in den kommenden Jahren entsprechend der Beschlussfassung der Landessynode fortzuführen.“

Und dann ein weiterer Antrag, der Antrag Nr. 70/22: Fortsetzung der Beratungen über Posterioritäten u. a. zur Weiterarbeit in Blick auf die Zusammenarbeit mit der Landeskirche von Baden:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Beratungen des Kollegiums und des Sonderausschusses werden in den kommenden Monaten fortgesetzt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird über folgende Arbeitsfelder beraten:

- Zusammenarbeit mit Baden, ZGAS (Herbstsynode 2024)
- Zusammenarbeit mit Baden: Hochschule für Kirchenmusik (Sommersynode 2023)
- Zusammenarbeit mit Baden: Hochschulen (Herbstsynode 2023)
- Zusammenarbeit mit Baden: Akademien (Herbstsynode 2023)
- Arbeitsfeld Tagungsstätten (ETW und weitere Tagungsstätten in kirchlicher Trägerschaft) (Sommersynode 2023, Grundsatzbeschluss)
- Arbeitsfeld KDA (Herbstsynode 2023)

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zeitnah die entsprechenden Beratungsstände in den Sonderausschuss für inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunkte einzubringen, sodass eine Beratung in den zuständigen Geschäftsausschüssen erfolgen kann.“

Zur Erklärung dieser Aspekte:

Da die Gespräche mit der badischen Landeskirche im Zusammenhang der Zentralen Gehaltabrechnungsstellen in Stocken geraten waren, schlägt das Kollegium vor, zunächst einmal die württembergischen ZGASTen, d. h. die der Landeskirche und die des Diakonischen Werkes zu fusionieren. Dies ließe sich bis Ende 2023 realisieren, um dann unter neuen Bedingungen Anfang 2024 den Gesprächsfaden mit Baden wieder aufzunehmen.

In Blick auf die Hochschulen für Kirchenmusik steht eine Evaluation der Gebäudesituation in Heidelberg an, um die Investitionskosten dieses Standorts zu eruieren. Außerdem wird die Standortfrage davon abhängig sein, wie das Gesamttabelleau der Kooperationen und Zusammenlegungen von Häusern und Einrichtungen aussieht. Für uns als württembergische Landeskirche ist in jedem Fall die musikalische Breite des Angebots ein ausschlaggebender Faktor, nachdem das Miteinander von klassischer und popmusikalischer Ausbildung in Tübingen inzwischen ein etabliertes Modell ist und dem Landeskirchenmusikplan zuarbeitet.

Für die weiteren Hochschulen ist im Augenblick an den Abgleich und die Abstimmung von Studienangeboten gedacht, nicht an die Fusion der Hochschulen, die nach heutigem Stand keine finanziell einschlägigen Synergien erbringen würden.

Zur Akademie ist zu sagen, dass hier grundsätzlich die Tagungsarbeit von den Tagungsstätten Bad Boll oder Stuttgart zu unterscheiden ist. Das Tagungshaus Bad Boll wird im Zusammenhang aller Tagungsstätten der Landeskirche betrachtet werden. Die Akademiearbeit als solche geht seit längerem davon aus, dass aufgrund von Kostensteigerungen Einsparungen anstehen. Welche Veränderungen deshalb nötig sind, darüber sind Akademieleitung, Oberkirchenrat und Kuratorium im Gespräch. Im Zusammenhang der neu strukturierten Akademiearbeit werden auch die Kirchlichen Dienste in der Arbeitswelt neu aufgestellt.

Abschließend sei noch auf folgende Veränderungen hingewiesen:

Es ergeben sich Einsparungen dadurch, dass die Leitung des Arbeitsfeld Seelsorge, das bisher in verschiedenen Einrichtungen der Landeskirche beheimatet war, zusammengefasst wurde und nun im Oberkirchenrat angesiedelt ist.

Das Arbeitsfeld Dienste in Mission, Ökumene und Entwicklung muss weitreichende Kürzungen hinnehmen: Mit dem PfarrPlan 2024 wird die Zahl der Prälaturpfarrstellen und -standorte im DIMOE von 4 auf 2 reduziert. (Die Kürzung der Ulmer Pfarrstelle um 50 % wurde bereits 2019 umgesetzt.). Als Standorte bleiben Reutlingen und Heilbronn erhalten. Sie vertreten unterschiedliche Zuständigkeiten und Themenfelder. Eine weitere Pfarrstelle (ZEB, Stuttgart) wird gemäß dem Zielstellenplan in eine Angestelltenstelle umgewandelt und mit einer Person aus einem anderen Ausbildungsgang besetzt. Die Angestelltenstellen der Mitarbeitenden aus dem Bereich der Ökumene werden von vier auf drei, also um 25 % reduziert.

Viel wäre noch zu sagen und zu erklären. Manches haben Sie, liebe Mitsynodale, in Ihren Geschäftsausschüssen und Gesprächskreisen beraten, dennoch weckt manches Fragen. Ich verweise deshalb an dieser Stelle auf die Protokolle und Tischvorlagen, die für den Sonderausschuss im Synodalportal eingestellt sind und lade Sie ein, offene Fragen im Gespräch mit den Ausschussmitgliedern zu klären. Wie gesagt, Kürzungen sind schmerzhaft. Sie schmerzen vor allem diejenigen, die betroffen sind. Umso wichtiger ist es, dass Sie als Mitglieder der Synode als Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen kundig und verständnisvoll Auskunft geben können.

An vielen Stellen haben wir tatsächlich entsprechend unserer Kriterien Synergieeffekte erreicht oder sind auf dem Weg dorthin. Wir haben gezeigt, dass wir unserem Auftrag, den Menschen zu dienen, verpflichtet sind, auch wenn wir uns damit an manchen Stellen erneut finanziell gebunden haben. Dass das weltweite ökumenische Lernen besondere Einschnitte hinnehmen muss, bedaure ich persönlich sehr. Hier sollten wir mehr noch die Zusammenarbeit mit den Werken suchen, denen wir als württembergische Kirche durch die WAW verbunden sind. Und wir sollten bei allen strukturellen

Veränderungen nicht vergessen, dass wir nach wie vor Freiraum und Mut brauchen für Neues, für den Blick nach vorn, Freiraum für die Ideen der Menschen, die in Zukunft diese Kirche tragen und gestalten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.